

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 25

Ansbach, 18.05.21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Aufhebung Anordnung
Testung Einrichtungen der Pflege

Seite 2

Bekanntmachung Inzidenz

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Aufhebung der Anordnung der Testung der Beschäftigten von Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie für Altenheime und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 28 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sowie § 9 Absatz 2 Ziffer 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) am 17. Mai 2021 folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 27. März 2021 zur Anordnung der Testung der Beschäftigten von Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie für Altenheime und Seniorenresidenzen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 18. Mai 2021.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach und auch auf der Homepage des Landratsamtes Ansbach eingesehen werden.

Hinweis: Es wird empfohlen, die bisherigen Testungen sowie über diese Anordnung hinausgehende Testungen weiterzuführen.

Ansbach, den 17.05.2021

Clausen
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung 7-Tage-Inzidenz**

Bekanntmachung

Im Landkreis Ansbach hat die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (12., 13., 14., 15. und 16.5.2021) unterschritten. Die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen gelten ab dem 18. Mai 2021.

Hinweise:

Die hieran anknüpfenden Regelungen (insbesondere für Kontaktbeschränkung; Sport; Fitnessstudios unter freiem Himmel; Ladengeschäfte; körpernahe Dienstleistungen; Schulen; Tagesbetreuungsangebote; Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Instrumental- und Gesangsunterricht; Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten; nächtliche

Ausgangssperre) ergeben sich aus der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) – abrufbar unter:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true.

Diese Bekanntmachung betrifft nicht die in § 27 der 12. BayIfSMV genannten weiteren Öffnungsschritte.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen findet sich zudem auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>).

Ansbach, den 17.05.2021

Landratsamt Ansbach

Clausen

Regierungsdirektorin

